

VERTRAGSBEDINGUNGEN VHSV-Jugendtrainingsfahrt

Ski alpin 2025



- (1) Der VHSV organisiert die Reise als Vermittler zwischen dem Reiseteilnehmer und einzelnen Leistungsträgern, insbesondere dem Hausvermieter, dem Transportunternehmen und der Liftgesellschaft. Die Durchführung der Reisen entspricht den Zielen des KJHG §§ 1, 11 und 16. Nähere Informationen dazu erhalten Sie vom VHSV.
- (2) Der VHSV und die von ihm mit der Betreuung vor Ort beauftragte Reiseleitung und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für Schäden auf Grund vertraglicher oder deliktischer Pflichtverletzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vertragliche oder deliktische Haftung des VHSV beschränkt sich bei Sachschäden auf den dreifachen Reisepreis, bei Körperschäden auf die pro Person und Reise gültige Höchstsumme der Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter, soweit der Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der VHSV für den Schaden lediglich wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- (3) Der VHSV übernimmt keine Haftung bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch höhere Gewalt.
- (4) Jeder Reiseteilnehmer verpflichtet sich, zur Behebung einer etwaigen Leistungsstörung alles ihm Zumutbare beizutragen, um einen eventuellen Schaden gering zu halten oder zu vermeiden.
- (5) Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der Ablauf der Reise und das Zusammenleben in der Gruppe gefördert und nicht beeinträchtigt wird. Minderjährige haben den Anweisungen der Reiseleiter und Anweisungsberechtigten Folge zu leisten. Bei einer schweren Verfehlung des Teilnehmers, insbesondere der hartnäckigen oder schwerwiegenden Nichtbeachtung einer Anweisung können die Reiseleiter den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der VHSV erteilt den Reiseleitern hierfür die Vollmacht. Die Kündigung erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Reiseteilnehmer. Auf Verlangen ist die Kündigung durch den VHSV oder die Reiseleiter schriftlich zu bestätigen. Eine Kündigung hat die Verpflichtung des Reiseteilnehmers zur sofortigen Abreise zur Folge. Sämtliche dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, bzw. dessen Erziehungsberechtigten, wie z.B. Fahrt- und Reisebegleitkosten. Die dann von Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge werden erstattet. Weitere Erstattungen sind ausgeschlossen.
- (6) Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, sofern sie nicht den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen. Eine Garantie für die Angaben in den Ortsprospekten oder örtlichen Internetseiten wird nicht übernommen.
- (7) Entscheiden die Reiseleiter aus ökologischen Gründen (z.B. zu geringe Schneehöhe), einzelne ausgeschriebene Reiseleistungen nicht mehr durchzuführen, wie etwa Anleitung und Betreuung der betreffenden Sportart oder Ausleihe von Material an die Teilnehmer, obwohl die betreffenden Sportstätten (Pisten, Wasserflächen o.ä.) noch nicht offiziell gesperrt sind, haben die Teilnehmer keinen Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der Reisekosten.
- (8) Kann ein Reiseteilnehmer einzelne Leistungen aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, so wird sich der VHSV bei den Leistungsträgern um Erstattung bemühen. Diese Zusage entfällt bei Geringfügigkeit.
- (9) Der Vertrag gilt als rechtsverbindlich geschlossen, wenn die Anmeldung durch den VHSV schriftlich bestätigt wird. Der Reisepreis muss bis zum **10.10.2025** auf dem in der Buchungsbestätigung genannten Konto eingegangen sein. Im Falle einer Absage durch den VHSV wird die geleistete Zahlung in voller Höhe zurückerstattet.
- (10) Bei der Reise handelt es sich um eine Trainingsfahrt/Rennfahrt für geübte Skiläufer. Der Reiseteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) versichert mit seiner Anmeldung, dass er ausreichende Skierfahrung zur Teilnahme an dem beschriebenen Programm hat. Der Reiseleiter ist berechtigt, einzelne Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Trainingsbetrieb auszuschließen, wenn deren eigene Sicherheit oder die anderer Gruppenteilnehmer durch mangelndes Fahrkönnen des Reiseteilnehmers gefährdet ist. Eine Betreuung der aus diesem Grund vom Training ausgeschlossenen minderjährigen Teilnehmer findet während der Trainingszeiten nicht statt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich in diesem Fall die entsprechende Vorsorge zu treffen. Ein Rückerstattungsanspruch für anteilige Kosten der Reise ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (11) Der Rücktritt aus dem Reisevertrag ist für beide Seiten möglich und kann jederzeit vor Reisebeginn erfolgen. Tritt ein Reiseteilnehmer zurück, ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim VHSV maßgebend. Im Falle eines Rücktritts vor dem **03.10.2025** werden € 25,- Verwaltungspauschale berechnet. Bei einem Rücktritt nach dem Datum, an dem für den VHSV Stornokosten entstehen, werden die kompletten durch den Storno angefallenen Kosten zusätzlich zur Verwaltungspauschale fällig. Eine Reiserücktrittsversicherung muss – falls gewünscht - vom Teilnehmer in Eigenregie abgeschlossen werden.
- (12) Der VHSV kann bis zum **21.09.2025** vom Reisevertrag zurücktreten (Bus-Storno bis einen Monat vor Reisebeginn kostenfrei), wenn sich weniger als 25 Teilnehmer angemeldet haben oder insbesondere die Schneeverhältnisse auf dem Pitztaler Gletscher die Durchführung der Trainingsfahrt nicht zulassen. In diesem Fall werden die eingezahlten Beiträge in voller Höhe zurückerstattet.
- (13) Es wird eine Teilnehmerliste erstellt, die Name, Adresse, Telefonnummer und das Geburtsdatum enthält. Die Teilnehmer können der Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten widersprechen.
- (14) Teilnehmer, die nicht Angehörige eines EU-Staates sind, sind verpflichtet, ihre Staatsbürgerschaft und den Status ihrer Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland dem VHSV mit der Anmeldung mitzuteilen. Zugleich sind sie dazu verpflichtet, rechtzeitig die benötigten Einreisegenehmigungen für die zu bereisenden Staaten zu beschaffen.
- (15) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen.